

## **Beitragsordnung**

### **Hückeswagener Tennisclub 73 e.V.**

Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **1. Allgemeines.**

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der Hückeswagener Tennisclub 73 e.V. (im Folgenden nur Verein genannt) Beiträge, Gebühren und Umlagen von den Mitgliedern. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies bezieht sich auf deren Höhe, Zahlungstermin und Fälligkeit.

Mit dem Beitritt zum Verein wird zudem eine zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegte einmalige Aufnahmegebühr fällig.

## **2. Mitgliedspflichten**

Mitgliedspflichten bestehen in außerordentlichen Beiträgen in Form von Arbeitsleistungen (bisher nicht festgelegt).

## **3. Umlagen**

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Verein eine Umlage erheben. Dabei kann es sich um

- I. Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins
- II. Umlagen für außergewöhnliche Anschaffungen oder Reparaturen von z.B.:  
Platzanlagen, Vereinshaus u.ä.
- III. allgemeine Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung von originären Vereinsaufgaben

handeln. Die Konditionen hierzu ergeben sich aus der Vereinssatzung.

Von jedem erwachsenen, als aktiv gemeldeten Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres, ohne Altersbegrenzung nach oben, wird pro Kalenderjahr eine Umlage in Höhe von 30,- (i.B. dreißig) Euro und für Schüler, Studenten und Azubis in Höhe von 15,- (i.B.: fünfzehn) Euro erhoben.

Diese Umlage wird mit dem Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Jahr eingezogen.

Die Umlage wird bei Erbringung von Arbeitsstunden auf der Tennisanlage bzw. im Clubhaus oder dem Parkplatz mit 15,- (i.B.: fünfzehn) Euro bei den erwachsenen aktiven Mitgliedern bzw. mit 10,- (i.B.: zehn) Euro bei den Schülern, Studenten und Azubis pro Arbeitsstunde bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erstattet.

## **4. Abwicklung des Beitragswesens**

### ***I. Jahresbeitrag***

Der Jahresbeitrag, entsprechend der Mitgliedschaft, siehe Punkt G, ist bei Lastschriftteilnehmern spätestens mit dem Einzugstermin im ersten Quartal durch den Verein fällig.

Der Fälligkeitstermin ist der 15.1.eines Jahres

Der Einzug erfolgt in der Regel im ersten Quartal, bei Rechnungsempfängern ist der Betrag spätestens zum 1.4 eines Jahres fällig und muss bis zu diesem Termin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

### ***II. Bankeinzugsverfahren***

Mit der Aufnahme in den Verein kann sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichten, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Beitrittsformular.

Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs.1 eingezogen.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand mit einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro jährlich.

### ***III. Kontodaten***

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen.

#### **IV. Bankeinzug**

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom dem Mitglied zu tragen.

#### **V. Fälligkeit Jahresbeitrag**

Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Auf Beschluss des Vorstandes kann der ausstehende Jahresbeitrag bis zum Eingang gem. § 288,1 BGB mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB eingefordert werden.

#### **VI. Beitragsforderungen**

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

Die schriftlichen Mahnungen erfolgen bis zum 30.6 eines Jahres.

Hat das Mitglied bis zum 30.9 eines Jahres die offenen Forderungen nicht beglichen, so kann das Mitglied gem. Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **5. Umlagen und Abrechnung der Arbeitsstunden**

Im Falle der Erhebung einer Umlage, wird der von der Mitgliederversammlung beschlossene Betrag mit dem Jahresbeitrag eingezogen.

Die Erstattung für geleistete Arbeitsstunden (s. hierzu Punkt 3.) erfolgt nach dem Abschluss der Freiluftsaison bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

### **6. Beiträge für Mitglieder**

#### **I. Erwachsene Mitglieder**

##### aktiv

- gehören dem Verein an
- sind älter als 18 Jahre und stehen in keiner/m anerkannten Ausbildung/Studium
- nehmen am Spielbetrieb (Medenspielen, Meisterschaftsspiele, Freizeittennis) teil.

passiv

- gehören dem Verein an
- sind älter als 18 Jahre und stehen in keiner/m anerkannten Ausbildung/Studium nehmen nicht am Spielbetrieb (Medenspielen, Meisterschaftsspiele, Freizeittennis) teil.

## **II. Jugendliche Mitglieder**

### **A. bis 14 Jahre**

- gehören dem Verein an
- sind nicht älter als 14 Jahre

### **B. älter als 14 Jahre**

- gehören dem Verein an
- sind nicht älter als 18 Jahre
- sind älter als 18 Jahre und jünger als 27 Jahre und stehen in einer/m anerkannten Ausbildung/Studium. Der Nachweis ist jährlich bis zum 15. 1. zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, wird davon ausgegangen, dass sich das Mitglied nicht in einer Ausbildung/ einem Studium befindet und somit der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist.

## **III. Ehrenmitglieder**

Mitglieder des Vereins, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern erklärt wurden.

## **IV. Mitglieder eines Hückeswagener Tennisvereins**

Jugendliche (s.o) bzw. Erwachsene (s.o.), die in unserem Verein als Tennisspieler wirken, jedoch einem anderen Hückeswagener Tennisverein als Mitglied angehören.

## ***V. Gastspieler***

- Spieler, die nicht unserem Verein angehören und auf unserer Anlage in Begleitung eines Mitgliedes unseres Vereins spielen.
- Spieler, die unserem Verein als passive Mitglieder angehören und auf unserer Anlage spielen.
- 

## ***VI. Schnupperspieler***

Spieler, die nicht unserem Verein angehören und auf unserer Anlage erste Erfahrungen mit dem Tennissport machen wollen und die Genehmigung des Vorstandes eingeholt haben.

## ***VII. Sportcheck des Stadtverbandes (SSV)***

Spieler gem. den Spielregeln, die der SSV hierfür vorgesehen hat.

## ***Jahresbeiträge in Euro***

Erwachsen aktiv		180,00	Einzelperson
Jugendlich aktiv (bis 14 Jahre)		47,00	Einzelperson
Jugendlich/Auszubildende/Studenten aktiv (ab 14 Jahre)		57,00	Einzelperson
Erwachsen passiv		40,00	Einzelperson
Ehrenmitglied		0,00	Einzelperson
Mitglied von Hückeswagener Tennisvereinen		0,00	Einzelperson
Schnupperspieler	pro 1 Std. Spielzeit	5,00	Einzelperson
Gastspieler	pro 1 Std. Spielzeit	5,00	Einzelperson

Ab dem vierten Einsatz des jeweiligen Gastspielers/der jeweiligen Gastspielerin erhöht sich dieser Betrag auf 10,- Euro pro 1 Stunde Spielzeit.

## ***VIII. Aufnahmegebühr***

Aufnahmegebühr      1,00              Einzelperson

(Wird laut Beschluss der Mitgliederversammlung z.Zt. nicht erhoben.)

Hückeswagener Tennisclub 73 e.V.

Diese kann ggf. verwendet werden für Verbandsmeldungen, Spielerpässe u.ä..

## **7. Umlagen**

S. hierzu Punkt **3**.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.03.2018 beschlossen.

1. Vorsitzender

Schriftführerin